



Aussendung durch die zuständige Hauptwohnsitzgemeinde

**Referat Kinderbildung und -
betreuung**

**An alle Eltern, deren Kinder im Zeitraum
vom 2.9.2020 bis einschließlich 1.9.2021
geboren sind**

Bearb.: Mag. Regine Draschbacher
Tel.: +43 (316) 877-3684
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-3868/2025-109

Graz, am 08. Oktober 2025

Ggst.: Verpflichtendes Kinderbetreuungsjahr 2026/2027

Sehr geehrte Eltern/sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

In der Steiermark gilt für 5-jährige Kinder das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr (siehe [Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – StKBBG 2019](#)).

Für das **Kinderbetreuungsjahr 2026/2027** ergehen bereits jetzt folgende Informationen:

- Der ausschließliche Besuch der Nachmittagsbetreuung durch ein besuchspflichtiges Kind ist nicht zulässig, es kann dafür auch keine Ausnahmegewilligung erteilt werden.
- Auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 21. Jänner 2020 beginnt die allgemeine Schulpflicht für ein am 1. September geborenes Kind mit seinem 6. Geburtstag. Daraus ergibt sich, dass Kinder mit dem Geburtsdatum 1.9.2020 im Herbst 2026 schulpflichtig sind. Daher sind Kinder, die im Zeitraum vom 2.9.2020 bis einschließlich 1.9.2021 geboren sind, im Kinderbetreuungsjahr 2026/27 besuchspflichtig.

Pflichten der Eltern

- **Alle Eltern, deren Kinder im Zeitraum vom 2.9.2020 bis einschließlich 1.9.2021 geboren sind, sind verpflichtet, bis 30. April 2026 der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes bekanntzugeben, welche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ihr Kind im Kinderbetreuungsjahr 2026/2027 besuchen wird.**

Die Eltern können frei wählen, welche Einrichtung ihr Kind besucht und müssen im Falle des erstmaligen Besuches einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eine **Vormerkung** über das [Kinderportal des Landes Steiermark](#) in der Zeit von **12. Jänner bis 8. Februar 2026** vornehmen. Auch wenn das Kind derzeit bereits eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besucht, ist die Meldung an die Wohnsitzgemeinde zu erstatten. Sie ist nur dann nicht erforderlich, wenn das Kind eine Einrichtung der eigenen Wohnsitzgemeinde besuchen wird, z.B. den Gemeindekindergarten der Wohnsitzgemeinde. Der Besuch einer privaten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls der Wohnsitzgemeinde zu melden. Die Eltern können bis spätestens 30. April 2026 auch einen Antrag auf Zuweisung eines Platzes bei der Wohnsitzgemeinde stellen.

Achtung Sonderfall Graz:

Auf Grund der Organisation der Kinderbetreuung in Graz gilt hier Folgendes:

- Eltern, deren Kinder mit Hauptwohnsitz Graz eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Graz (egal ob öffentlich oder privat) besuchen, brauchen sich nirgends melden, da diese Kinder in einer zentralen Datenbank erfasst werden.
 - Eltern, deren Kinder mit Hauptwohnsitz Graz eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung außerhalb von Graz besuchen, müssen die geforderte Meldung bei der Abteilung für Bildung und Integration der Stadt Graz, Keesgasse 6, 8011 Graz, Tel.: 0316/872-7474, Email: abiservice@stadt.graz.at, erstatten.
- Im Rahmen des verpflichtenden Kinderbetreuungsjahres sind die Eltern verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind, das seinen Hauptwohnsitz in der Steiermark hat, an fünf Tagen pro Woche mindestens halbtägig eine altersentsprechende institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kindergarten, Alterserweiterte Gruppe, Kinderhaus) besucht (Einschreibung: mindestens 5 Stunden täglich, Anwesenheit: mindestens 4 Stunden täglich).
Das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr kann in keinem Fall verschoben werden, auch dann nicht, wenn das Kind auf Wunsch der Eltern erst ein Jahr später eingeschult oder der Beginn der Schulpflicht auf Grund einer Frühgeburt des Kindes um ein Jahr verschoben wird.
 - **Ausgenommene Zeiten:**
 - a. Ferien sowie schulfreie Tage
 - b. Gerechtfertigte Verhinderung des Kindes: Diese liegt vor bei Urlaub (maximal fünf Wochen), Erkrankung des Kindes oder der Eltern sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen. Die Eltern haben die Einrichtung von jeder Verhinderung des Kindes unverzüglich zu benachrichtigen. Bestehen konkrete Zweifel an der Erkrankung eines Kindes, kann die Erhalterin/der Erhalter der Einrichtung von den Eltern eine ärztliche Bestätigung der Krankmeldung verlangen. Nach drei Wochen ist jedenfalls eine ärztliche Bestätigung einzufordern.

Die Regelungen über die ausgenommenen Zeiten gelten sinngemäß auch für die Betreuung eines besuchspflichtigen Kindes bei Tageseltern. Die ärztlichen Bestätigungen haben in diesem Fall bei der jeweiligen Tagesmutter/dem jeweiligen Tagesvater oder bei deren/dessen Arbeitgeberin/Arbeitgeber aufzuliegen.

- **Ausnahmegründe** von der Besuchspflicht:
 - a) **Vorzeitiger Schuleintritt:**
Dieser Ausnahmegrund ist von den Eltern **bis spätestens 30. April 2026 bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes anzuzeigen** (gilt auch für Grazer Kinder, Zuständigkeit: Abteilung für Bildung und Integration der Stadt Graz – siehe oben). Eine entsprechende Bestätigung der Schule ist beizulegen.

Achtung: Das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr richtet sich nach dem Geburtsdatum des Kindes und kann auch bei einem vorzeitigen Schuleintritt nicht verschoben werden. In diesem Fall ist das letzte Kinderbetreuungsjahr vor dem Schuleintritt daher von den Eltern zu bezahlen, weil es sich nicht um das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr handelt und nur dieses von der Erhalterin/vom Erhalter halbtags kostenlos angeboten werden muss.
 - b) **Kinder, bei denen auf Grund einer Behinderung, aus medizinischen Gründen bzw. auf Grund der Entfernung der Einrichtung von ihrem Wohnort oder auf Grund schwieriger Wegverhältnisse der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu einer unzumutbaren Belastung (für das Kind) führen würde:**

In diesen Fällen ist **bis spätestens 31. Dezember 2025** ein begründeter Antrag an die für den Hauptwohnsitz des Kindes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen, im Falle einer

Behinderung oder bei Vorliegen medizinischer Gründe kann beispielsweise ein fachärztliches Gutachten beigelegt werden. Der Antrag ist bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes einzubringen und von dieser unverzüglich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über den Antrag mit Bescheid zu entscheiden und von der Entscheidung auch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes zu verständigen.

c) Ausschließliche Betreuung bei Tageseltern:

Auch in diesem Fall ist von den Eltern **bis spätestens 31. Dezember 2025** ein Antrag an die für den Hauptwohnsitz des Kindes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen. Der Antrag ist bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes einzubringen und von dieser unverzüglich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über den Antrag mit Bescheid zu entscheiden. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn das Kind keinen Sprachförderbedarf hat, dieser wird daher von der Behörde überprüft. Wenn mangels Mitwirkung der Eltern der Sprachförderbedarf nicht beurteilt werden kann, ist die Bewilligung zu versagen. Von der Entscheidung ist auch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes zu verständigen.

Zur Erfüllung der Besuchspflicht muss das Betreuungsausmaß bei der Tagesmutter/dem Tagesvater mindestens 20 Wochenstunden betragen. Eine entsprechende Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers der Tagesmutter/des Tagesvaters ist beizulegen.

Achtung: Das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr ist bei der ausschließlichen Betreuung durch eine Tagesmutter/einen Tagesvater nicht wie in einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung grundsätzlich halbtags kostenlos.

d) Betreuung im Rahmen der häuslichen Erziehung:

In diesen Fällen ist **bis spätestens 31. Dezember 2025** ein Antrag an die für den Hauptwohnsitz des Kindes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen, in dem glaubhaft gemacht wird, dass die Bildungsaufgaben nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 erfüllt werden. Der Antrag ist bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes einzubringen, er ist von dieser unverzüglich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über den Antrag mit Bescheid zu entscheiden. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn das Kind keinen Sprachförderbedarf hat (wird von der Behörde überprüft) und keine Bedenken bestehen, dass die Erfüllung der Bildungsaufgaben und der Werteerziehung gewährleistet sind. Wenn mangels Mitwirkung der Eltern der Sprachförderbedarf nicht beurteilt werden kann, ist die Bewilligung zu versagen. Von der Entscheidung ist auch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes zu verständigen.

Bei einer Betreuung besuchspflichtiger Kinder im Rahmen der häuslichen Erziehung ist von den Eltern der „[Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern](#)“ einzuhalten.

Alle Informationen zum verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr sind auch im Internet unter www.kinderbetreuung.steiermark.at abrufbar. Auch das **Musterformular für die Meldung an die Hauptwohnsitzgemeinde** ist dort zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

Mag. Regine Draschbacher

(elektronisch gefertigt)

Beilage:

- Musterformular für die Meldung an die Hauptwohnsitzgemeinde
- Information für Eltern/Erziehungsberechtigte betreffend Sprachstanderhebung